

Freistellungsmöglichkeiten nach ADR 2019

1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

a) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden ...

b) ~~Beförderungen von in dieser Anlage nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten...~~ *gestrichen im ADR 2019*

- dafür 12 neue UN-Nummern (UN 3537 bis UN 3548)

- siehe ADR Abschnitt 2.1.5, wo unter **Bem.** steht:

„Für Gegenstände, die keine offizielle Benennung für die Beförderung haben, ausgenommen UN-Nummern 3537 bis 3548, und die nur gefährliche Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a zugelassenen begrenzten Mengen enthalten, siehe UN-Nummer 3363 und Sondervorschrift 301 und 672 des Kapitel 3.3.“

Übergangsfrist bis 31.12.2022 gemäß 1.6.1.46

c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden ...

d) Beförderungen, die von den für Notfallmaßnahmen

e) Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, ...

f) die Beförderung ungereinigter leerer ortsfester Lagerbehälter, ...

1.1.3.2 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Gasen

a) Gasen, die in Brennstoffbehältern oder -flaschen von Fahrzeugen, ...

b) *gestrichen im ADR 2017*

c) Gasen der Gruppen A und O ...

d) Gasen in Ausrüstungsteilen zum Betrieb des Fahrzeugs

e) Gasen in besonderen Einrichtungen von Fahrzeugen ...

f) Gasen, die in Nahrungsmitteln (ausgenommen UN 1950) ...

g) Gasen, die in zur Sportausübung vorgesehenen Bällen enthalten sind ...

h) (gestrichen)

1.1.3.3 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Brennstoffen

1.1.3.4 Freistellungen in Zusammenhang mit Sondervorschriften oder mit in begrenzten oder freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern

- Die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter wird durch gewisse Sondervorschriften des Kapitels 3.3 teilweise oder vollständig von den Vorschriften des ADR/RID freigestellt. (1.1.3.4.1)
- Bestimmte gefährliche Güter können Freistellungen unterliegen, vorausgesetzt, die Vorschriften des Kapitels 3.4 sind erfüllt. (1.1.3.4.2)
- Bestimmte gefährliche Güter können Freistellungen unterliegen, vorausgesetzt, die Vorschriften des Kapitels 3.5 werden erfüllt. (1.1.3.4.3)

1.1.3.5 Freistellungen in Zusammenhang mit ungereinigten leeren Verpackungen

1.1.3.6 Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden

Bezüglich dieses Unterabschnitts bleiben gefährliche Güter, die gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.1 a), b) und d) bis f), 1.1.3.2 bis 1.1.3.5, 1.1.3.7 und 1.1.3.9 und 1.1.3.10 freigestellt sind, unberücksichtigt. (steht in 1.1.3.6.5)

1.1.3.7 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie

Die Vorschriften des ADR/RID gelten nicht für Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie (z.B. Lithiumbatterien, elektrische Kondensatoren, asymmetrische Kondensatoren, Metallhydrid-Speichersysteme, Brennstoffzellen),

a) die in Fahrzeugen eingebaut sind, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, und die für deren Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen dienen;

b) die in einem Gerät für dessen Betrieb enthalten sind, das während der Beförderung verwendet wird oder für die Verwendung während der Beförderung bestimmt ist (z.B. tragbarer Rechner);

1.1.3.9 Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, die während der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel verwendet werden

1.1.3.10 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten

- a) Leuchtmittel, die direkt von Privatpersonen und Haushalten gesammelt werden ...
- b) Leuchtmittel, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten und so verpackt sind, ...
- c) gebrauchte, beschädigte oder defekte Leuchtmittel, ...
- d) Leuchtmittel, die nur Gase der Gruppen A und O (*gemäß Unterabschnitt 2.2.2.1*) enthalten, ..